

§19

Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach dieser Verordnung erhöht. Auf die erhöhten Renten finden die Bestimmungen des § 50 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 Anwendung.

IV.

Schlußbestimmungen

§20

Die Bestimmungen der Rentenverordnung vom 23. November 1979 sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

§21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§22

(1) Die Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren haben, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren für jedes Kind um 1 Jahr.“

2. Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen erzielt, wird die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 370 M gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für Ehegatten und Kinder) 430 M nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 430 M übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt mindestens 102 M zuzüglich drei Zehntel der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder.“

3. Im § 52 Abs. 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Ist es für den Rentner günstiger, werden die Alters- oder Invalidenrente in Höhe von 300 M, die Übergangshinterbliebenenrente in Höhe von 270 M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.“

4. Im § 52 Abs. 5 ist der Betrag von 340 M in 370 M zu ändern.

(2) In der Überschrift zu § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. November 1979 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 413) sind die Worte „Buchst. a“ zu streichen.

(3) Der § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) in der **Fassung der Zweiten FZR-Verordnung vom 28. Mai 1979** (GBl. I Nr. 16 S. 123) erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente wird die Zeit des früheren Bezuges einer Zusatzinvalidenrente als Zurechnungszeit angerechnet.“

§23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft, ausgenommen die §§ 10 bis 15, § 17 Buchstaben b bis d und § 22 Abs. 3, die am 1. Dezember 1985 in Kraft treten.

(2) Am 1. Dezember 1985 treten außer Kraft:

1. Der § 7 Abs. 1 Buchst. c sowie § 14 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401).

2. Die §§ 9 und 26 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. November 1979 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 413).

Berlin, den 26. Juli 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

**Zweite Verordnung¹
über Leistungen der Sozialfürsorge
— Zweite Sozialfürsorgeverordnung —
vom 26. Juli 1984**

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 22. Mai 1984 über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

Die Unterstützungsbeträge für alleinstehende Bürger werden um 30 M, für Ehepaare um 60 M erhöht.

§ 2

Der § 3 der Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 422) erhält folgende Fassung:

„§3

Unterstützungsbeträge

Die Sozialfürsorgeunterstützung beträgt für

- | | |
|--|---------------------|
| a) alleinstehende Bürger | monatlich 260 M, |
| b) Ehepaare | monatlich 420 M, |
| c) minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die noch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen, | monatlich je 45 M.“ |

§3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 5 der Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: T s c h e r s i c h
Staatssekretär

¹ (Erste) Verordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422)